

## Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

04.11.2024 Drucksache 19/3931

## Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.11.2024 – Auszug aus Drucksache 19/3931 –

Frage Nummer 48 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter Christian Hierneis (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, ob ihr die Vorgaben für Zertifikate von GLOBALG.A.P. und International Food Standard (IFS) in Bezug auf Schwalbennester für landwirtschaftliche Betriebe bekannt sind, falls ja, wie bewertet die Staatsregierung diese Vorgaben und welche Anstrengungen unternimmt die Staatsregierung, um trotz dieser Vorgaben den Schutz der Schwalben und ihrer Nester sicherzustellen?

## Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die Standards von GlobalG.A.P. und IFS unterliegen privatrechtlichen Verträgen zwischen den Standardgebern und den Teilnehmern. Die Einhaltung wird in der Regel von vertraglich beauftragten Zertifizierungsstellen kontrolliert. Staatliche Stellen haben darauf keinen Einfluss. Die Vorgaben privatrechtlicher Zertifizierungssysteme dürfen rechtlichen Vorschriften jedoch nicht widersprechen.

Die genannten Qualitätsprogramme sehen vor, dass Futtermittel und Erntegüter vor Verschmutzung und Verunreinigung geschützt werden müssen. Hier gibt es keine Vorgaben, dass Nester entfernt werden müssen. Vielmehr sollen präventive Maßnahmen getroffen werden oder entsprechende Schutzmaßnahmen (z. B. Kotbretter) ergriffen werden.

In Bayern handelt es sich bei Schwalbennestern in Gebäuden landwirtschaftlicher Betriebe üblicherweise um Nester der Rauchschwalbe. Schwalben und andere heimische Vogelarten, die in oder an Gebäuden brüten, sind nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Es ist daher unter anderem verboten, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Auch außerhalb der Brutzeit dürfen die Nester nicht entfernt oder beschädigt werden, weil diese von den Schwalben wiederholt genutzt werden. Ausnahmen von den Verboten können durch die zuständige Behörde erteilt werden u. a. im Interesse der Gesundheit des Menschen und wenn keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind und sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert. Mit der Montage und regelmäßigen Reinigung von Kotbrettern unter Schwalbennestern in Gebäuden besteht in der Regel eine zumutbare Möglichkeit, Verunreinigungen von Nahrungsmittelerzeugnissen vorzubeugen.